

Synopse

Änderung des VSG (Aufhebung des fakultativen 12. Schuljahres)

	Änderung des Volksschulgesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 104, 105 und 106 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom..... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:
§ 21 Nachobligatorisches Schuljahr ¹ Die Schulträger können ein fakultatives zwölftes Schuljahr führen. ² ...	§ 21 Aufgehoben.
	7.5. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...
	§ 101 Nachobligatorisches Schuljahr ¹ Die Schulträger, welche 2013/2014 ein fakultatives zwölftes Schuljahr geführt haben, dürfen ein solches auch noch in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 anbieten.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [111.1.](#)

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.